



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. März 2022

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	73	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	76
46 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes	73	49 Regionalverband Ruhr	76
47 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	75		
48 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW	75		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

46 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine.

Die Bezirksregierung Münster erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen und dem daraus resultierenden anhaltenden Zustrom auch nach Nordrhein-Westfalen gelten für Arbeiten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes **befristet bis zum 30. Juni 2022** folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 3 und § 11 Abs. 2 ArbZG dürfen bei folgenden Tätigkeiten Personen täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden:

a. Erbringen von Betreuungsdienstleistungen

Hierunter fallen Koordinierung und Organisation des störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebs in der Unterbringungseinrichtung, Belegungsmanagement, Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen, Taschengeldauszahlung, Organisation von Arbeitsgelegenheiten, Postverteilung, Sanitätsstation betreiben, Ausgabe, Austausch und Reinigung von Wäsche, Ausgabe von Hygieneartikeln, Verpflegung, Betreiben einer Kantine und Reinigung.

b. Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen

Hierunter fallen Einlass- und Zutrittskontrolle, Überwachung des Eingangsbereichs, Besuchersteuerung (Empfang, Anmeldung, Weiterleitung), Überwachung von Anlieferungen, Bedienung und Überwachung der Einfahrtsschranken, Begleitdienste innerhalb der Liegenschaft und Kontrollgänge.

c. Bau und Ausstattung von zusätzlichen Unterbringungseinrichtungen

Hierunter fallen sämtliche Tätigkeiten, die für die Errichtung und Ausstattung der Unterkünfte erforderlich sind einschließlich Konzeption, Planung und Umsetzung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Abs. 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden.
- für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss.
- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG).
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Gerade im Hinblick auf die möglicherweise schweren physischen und psychischen starken Belastungen insbesondere der Betreuerinnen und Betreuer durch die Erzählungen der Geflüchteten sollten die Arbeitsbedingungen auch

bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

V. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

VI. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine dauern, wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und, soweit erforderlich, die Allgemeinverfügung angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über 10 Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen sind auch die Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes in besonderer Weise belastet. Die Unterkunftsplätze in den vorhandenen Einrichtungen sind belegt. Um den weiter anhaltenden Zustrom zu bewältigen, werden bestehende Kapazitäten durch provisorische Maßnahmen erweitert sowie zusätzliche provisorische Unterbringungseinrichtungen geschaffen beziehungsweise neue Einrichtungen errichtet und ausgestattet.

Die Schichtstärke von Betreuungs- und Sicherheitsdienst orientiert sich an der Größe der Einrichtung und ihrer Belegungszahl. Durch die erhöhte Belegung ist eine Aufstockung der Schichtstärken unabdingbar. Für die provisorischen Unterbringungseinrichtungen wird ebenfalls ausreichend Betreuungs- und Sicherheitspersonal benötigt. Die in den Einrichtungen mit den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen beauftragten Unternehmen berichten nachvollziehbar, dass der Arbeitsmarkt für Sicherheits- und Betreuungspersonal weitestgehend erschöpft ist und Versuche, weitere Personaleinstellungen zur erforderlichen Aufstockung von Schichtstärken vorzunehmen, sehr wahrscheinlich ohne Erfolg bleiben wird.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Aufgaben nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um die Versorgungssicherheit der Geflüchteten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes erreichen zu können.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine andauern werden wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 30. Juni 2022 erteilt.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, könnte es zu Komplikationen bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Flüchtlingen kommen, damit den Kriegsflüchtlingen ein sicheres Umfeld gewährleistet gewahrt werden kann. Zur Sicherung der Flüchtlingsunterkünfte duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Münster Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster (vg-muenster@egvp.de-mail.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 21.03.2022 Die Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Hemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 73-74

47 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 17. März 2022
Dezernat 34

34.02.02.02-A 4/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. März 2022 Herrn Nils Wessel mit Wirkung vom 01. April 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 5/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. März 2022 Herrn Frank Dertmann mit Wirkung vom 01. April 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken II bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 6/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. März 2022 Herrn Mario Schwering mit Wirkung vom 01. April 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XLII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 7/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17. März 2022 Frau Stephanie Gamper mit Wirkung vom 01. Mai 2022 zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXVII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 75

**48 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landes-
zustellungsgesetz NRW**

Für

Frau

Ana Calin

geb. am 18.11.2000

letzte hier bekannte Anschrift:

Friedensstraße 2

58097 Hagen

kann ein Schriftstück des Dezernates 28.2 der Bezirksregierung Münster vom 04.02.2022- 28.2.8-51F5-304666 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster

Dezernat 28.2

Albrecht-Thaer-Str. 9

N 3057

48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 15.02.2022

Bezirksregierung Münster

Dezernat 28.2

Im Auftrag

gez. Dreyer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 75

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

49 Regionalverband Ruhr

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 01. April 2022 – 10:00 Uhr –
Hendrik Witte Saal
Fischerstraße 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.2.1 Umbesetzung im Beirat Regionaler Diskurs
 - 1.2.2 Benennung von beratenden Mitgliedern
2. Vorträge und Sonstiges
 - **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
 - 3.1 Förderprogramm Kommunalen Straßenbau 2022
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
 - 3.1.1 Ersetzungsvorlage
Förderprogramm Kommunalen Straßenbau 2022
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
 - 3.2 Städtebauförderung
Bericht zum Programmvorschlag "Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in NRW 2021"
 - 3.3 Städtebauförderung
Bericht zur Veröffentlichung des "Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in NRW 2021/22"
 - 3.4 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2022
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 4.1 Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil: Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2)
 - 4.2 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche Nutzungen (GIB) mit der Angabe "Güterumschlagshafen" in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung eines Schienenweges für den überregionalen Verkehr in der Stadt Duisburg - Feststellungsbeschluss -
 - 4.3 Änderungsverfahren 45 MH des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr; Einvernehmensherstellung gemäß § 41 (3) LPlG
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
 - 6.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Kein Ausbau der A3
7. Anfragen und Mitteilungen
 - **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
 - 8.1 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen RVR Ruhr Grün zum 31.12.2020
9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 9.1 Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr;
hier: Aktualisierung und Weiterentwicklung
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
 - 10.1 Umsetzungskonzept Regionales Radwegenetz in der Metropole Ruhr
Hier: Entwurf Arbeitsbericht zur politischen Beratung
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
 - 11.1 Radweg Brückensteg über die Volme in Hagen; Übernahme des erhöhten Eigenanteils der Stadt Hagen
 - 11.2 Liegenschaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr
 - 11.2.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Änderungsantrag zum Liegenschaftskonzept
 - 11.2.2 Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU Liegenschaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr
12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
 - 13.1 Strategie und Ziele der RVR-Familie
 - 13.1.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Strategie und Ziele der RVR-Familie
 - 13.1.2 Änderungsantrag der AfD-Fraktion
zu DS Nr. 14/0421, Strategie und Ziele der RVR-Familie
14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung /Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
 - 16.1 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - 16.2 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.10.2021 - 31.12.2021 für das Haushaltsjahr 2021 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
 - 16.3 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW
17. Fraktionsanträge
 - 17.1 Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU Unterzeichnung der Charta der Vielfalt durch den RVR und jährliche Teilnahme am Diversity-Tag

- 17.2 Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Unterstützung ökologischer Land- und Forstwirtschaft auf den verbandseigenen Flächen
- 17.3 Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Öffentliche Kommunikation des Regionalverbandes Ruhr - Thema Vielfalt
- 17.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Leitbildprozess für den Regionalverband Ruhr
- 17.5 Resolution der Fraktion Die Linke
Kommunal Finanzen stärken – Städte brauchen endlich eine Altschuldenlösung
- 18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion
Weiterentwicklung Regionales Radwegenetz:
Radhauptverbindung Oberhausen-Bottrop-Kirchellen-Dorsten (Alleenradweg) - Antwort der Verwaltung
- 18.2 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Regionale Sportförderung
- 18.3 Gremieninformationssystem: Neuer Internetauftritt

Essen, 17.03.2022



Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster